



Verordnung zum

**Reglement über die Parkplatz-
gebühren der Stadt Sursee
vom 27. Mai 2002**

Inhaltsverzeichnis

I. KURZZEITPARKIERZONE A

Art. 1 Kurzzeitparkierflächen A

Art. 2 Parkplätze für Behinderte oder für Gemeinschaftsfahrzeuge

Art. 3 Höchstparkierzeit

Art. 4 Blaue Zone

II. DAUERPARKIERZONE B

Art. 5 Dauerparkierflächen B

Art. 6 Höchstparkierzeit

Art. 7 Blaue Zone

III. SPEZIALBEREICH C

Art. 8 Spezialbereich C

Art. 9 Ausweispflicht

IV. SONDERLÖSUNGEN

Art. 10 Park+Ride Parkplätze beim Bahnhof SBB

Art. 11 Parkplätze beim Strandbad Sursee

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Ausnahmegewilligungen

Art. 13 Inkrafttreten

Der Stadtrat Sursee erlässt für das Gemeindegebiet der Stadt Sursee gestützt auf Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 14, Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und Art. 20 des Reglementes über die Parkplatzgebühren der Stadt Sursee vom 27. Mai 2002 (Parkplatz-Gebühren-Reglement) und gestützt auf Art. 26 Abs. 3 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 folgende Verordnung:

I. KURZZEITPARKIERZONE A

Art. 1 Kurzzeitparkierflächen A

- ¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindlichen Parkplätze werden der Kurzzeitparkierzone A zugeordnet und dementsprechend als Kurzzeitparkierflächen A qualifiziert:

Altstadt

- Ober- und Unterstadt, Rathausplatz, Theaterstrasse
- Vierherrenplatz (Teil Blaue Zone), Joseph-Frei-Weg, Judenplatz
- Altstadt-, Storchen-, Bären-, Sonnen-, Harnischgasse
- Hirschengasse, Hirschenplatz, Mühlegasse, Mühleplatz

Bahnhofstrasse

Centralstrasse

- Judenplatz bis Christoph-Schnyder-Strasse

Christoph-Schnyder-Strasse

- Parkplätze Christoph-Schnyder-Strasse 2, Seite Christoph-Schnyder-Strasse (Denner)
- Bahnhofstrasse bis Centralstrasse

Chrüzlistrasse

- Bahnhofstrasse bis Centralstrasse

Göldlinstrasse

- Münsterplatz bis Badstrasse

Kyburgerstrasse

Oberer Graben

- Oberer Graben
- Marktplatz (Teil Blaue Zone)

Rigistrasse

- Parkplätze Friedhofanlage Dägerstein (Blaue Zone)

St. Urbanplatz

- Parkplätze Seite Kinderspielplatz (Blaue Zone)

Wilemattstrasse

- Bahnhofstrasse bis Centralstrasse

- ² Für die Benützung dieser Parkplätze ist die Gebühr gemäss Parkplatz-Gebühren-Reglement zu bezahlen.

Art. 2 Parkplätze für Behinderte oder für Gemeinschaftsfahrzeuge

- 1 Die für Behinderte oder für Gemeinschaftsfahrzeuge reservierten Parkplätze sind besonders gekennzeichnet.
- 2 Für die Benützung dieser Parkplätze ist die Gebühr gemäss Parkplatz-Gebühren-Reglement zu bezahlen.

Art. 3 Höchstparkierzeit

Auf den Parkplätzen in der Kurzzeitparkierzone A beträgt die Höchstparkierzeit maximal 2½ Stunden, wobei die gebührenfreie Zeit eingerechnet wird.

Art. 4 Blaue Zone

- 1 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes (3.9.2002) rechtskräftig signalisierten Blauen Zonen bleiben als Blaue Zonen erhalten.
- 2 Überdies werden folgende Parkplätze neu als Blaue Zone signalisiert:
 - St. Urbanplatz; Parkplätze Seite Kinderspielplatz
 - Rigistrasse; Parkplätze Friedhofanlage Dägerstein
- 3 In Bezug auf die der Kurzzeitparkierzone A zugeordneten Parkplätze, die zugleich der Blauen Zone zugeteilt sind, bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften für ihre Benützung vorbehalten.

II. DAUERPARKIERZONE B**Art. 5 Dauerparkierflächen B**

- 1 Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindlichen Parkplätze werden der Dauerparkierzone B zugeordnet und dementsprechend als Dauerparkierflächen B qualifiziert:

Badstrasse

- Wilemattstrasse bis Dägersteinstrasse

Beckenhofstrasse**Centralstrasse**

- Christoph-Schnyder-Strasse bis Bahnhofplatz

Christoph-Schnyder-Strasse

- Schellenrainstrasse bis Gemeindegrenze Sursee/Oberkirch

Moosgasse

- Parkplätze bei der Eishalle
- Parkplätze beim Tennisclub

Geuenseestrasse

- Schlottermilch bis Ringstrasse Ost
- Parkplatz beim Kloster

Leopoldstrasse

- Höhe Leopoldweg

Marktplatz

- Teil ohne Blaue Zone

Pfyffermattstrasse**Pilatusstrasse**

- Kottenstrasse bis Pfyffermattstrasse

Schellenrainstrasse

- Höhe Schulhaus Neufeld II

Stadthalle

- Viehmarktplatz (asphaltierter Teil)
- Zirkusplatz (Schotterrasenplatz)

St. Martinsgrund

- Parkplätze St. Martinsgrund
- Parkplätze AltersZentrum

St. Urbanplatz

- Teil ohne Blaue Zone

Vierherrenplatz

- Teil ohne Blaue Zone

Vierherrenplatz 2

- Seite St. Urbanstrasse

Wilemattstrasse

- Badrain bis Badstrasse

² Für die Benützung dieser Parkplätze ist die Gebühr gemäss Parkplatz-Gebühren-Reglement zu bezahlen.

Art. 6 Höchstparkierzeit

In der Dauerparkierzone B gibt es grundsätzlich keine Höchstparkierzeit. Nicht gestattet ist jedoch das ununterbrochene Abstellen von Fahrzeugen während mehr als drei Tagen.

Art. 7 Blaue Zone

Für die in der Dauerparkierzone B zugeordneten Parkplätze, die zugleich der Blauen Zone zugeteilt sind, bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften für ihre Benützung vorbehalten.

III. SPEZIALBEREICH C**Art. 8 Spezialbereich C**

¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindlichen Parkplätze werden dem Spezialbereich C zugeordnet und dementsprechend als Spezialbereich C qualifiziert:

- 2 a. Schulanlagen
 - Georgette, Lehrerparkplätze
 - Kotten, Seite Kottenmatte und Seite Pfyffermattstrasse
 - Neufeld, Seite Badstrasse und Seite Bifangstrasse
 - St. Georg/Neu St. Georg, Parkplätze entlang der St. Georgstrasse
 - St. Georg/Turnhallen und Mensa
 - St. Martin, St. Martinsweg
 - b. Während den Schulzeiten dürfen Lehrpersonen, Eltern von Schülerinnen/Schülern, Hauswärtspersonen und Mitglieder von schulischen Behörden und Gremien die Parkplätze benützen. Ausserhalb der Schulzeiten können diese Parkplätze gegen Barzahlung der Dauerparkiergebühr frei benutzt werden.
 - c. Diese Parkplätze sind mit allgemeinen Verboten im Sinne von § 229 ZPO entsprechend zu signalisieren. Die Einleitung und Durchführung der in diesem Zusammenhang notwendigen Verfahren erfolgt durch den Stadtrat.
- 3 Für die Benützung dieser Parkplätze im Spezialbereich C haben die Berechtigten die Gebühr gemäss Parkplatz-Gebühren-Reglement zu bezahlen.

Art. 9 Ausweispflicht

Für die Benützung der zum Spezialbereich C gehörenden Parkplätze erhalten die Berechtigten einen Spezialausweis. Dieser Spezialausweis wird auf schriftlichen Antrag vom Bereich Öffentliche Sicherheit in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Er ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges des Berechtigten anzubringen, wenn die Benützung von Parkplätzen im Spezialbereich C beansprucht wird.

IV. SONDERLÖSUNGEN

Art. 10 Park+Ride Parkplätze beim Bahnhof SBB

- 1 Die Park+Ride Parkplätze beim Bahnhof SBB gelten als Sonderlösungen. Dazu gehören die Parkplätze
 - P+R I; Leopoldstrasse
 - P+R II; Centralstrasse 43 (altes Thermaareal)
 - P+R III; Bahnhofplatz 5 (ehemaliges Grundstück des Hotel Eisenbahn/Bären)
- 2 Für die Park+Ride Parkplätze beim Bahnhof sind nur speziell gekennzeichnete Parkkarten gültig, die ausschliesslich am Schalter des Bahnhofes SBB, Sursee, bezogen werden können. Diese Parkkarten können auch auf dem P+R Parkplatz der SBB (auf dem Grundstück des ehemaligen Güterschuppens) benützt werden. Die Parkkarten sind auf den übrigen Parkplätzen im Gemeindegebiet der Stadt Sursee nicht gültig. Umgekehrt ist die Parkkarte für die Dauerparkierzone B auf den P+R Parkplätzen nicht gültig.
- 3 Diese Parkplätze werden 24 Stunden pro Tag und 365 Tage pro Jahr bewirtschaftet. Die Gebühren für die Benützung dieser Parkplätze werden vom Stadtrat in einem separaten Entscheid festgelegt.

Art. 11 Parkplätze beim Strandbad Sursee

- ¹ Die Parkplätze beim Strandbad Sursee gelten als Sonderlösungen. Dazu gehören die Parkplätze
 - Strandbadweg 1; vor dem Hauptgebäude des Strandbades
 - Strandbadweg; südlich Triechter-Autobahnbrücke (Gemeindegebiet Schenkon)
 - Unter der Triechter-Autobahnbrücke (Gemeindegebiet Schenkon)
 - Seeweg (Gemeindegebiet Schenkon)
- ² Diese Parkplätze werden jährlich vom 1. April bis 30. September bewirtschaftet. Die Gebühren und die Bewirtschaftungszeiten für die Benützung dieser Parkplätze werden vom Stadtrat in einem separaten Entscheid festgelegt.
- ³ Die berechtigten Korporationsbürger/innen können auf diesen Parkplätzen gratis parkieren. Sie erhalten vom Bereich Öffentliche Sicherheit eine Vignette, welche am Fahrzeug angebracht werden muss.
- ⁴ Die Details über die Nutzung der Parkplätze wurden mit dem Korporationsrat Sursee und dem Gemeinderat Schenkon geregelt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 12 Ausnahmewilligungen**

Ausnahmewilligungen gemäss Art. 7 des Parkplatz-Gebühren-Reglements werden in separaten Entscheiden verfügt.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2003 in Kraft.

Sursee, 11. Juni 2003

NAMENS DES STADTRATES

sig. Ruedi Amrein

sig. Godi Marbach

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Godi Marbach
Stadtschreiber

Geändert durch Stadtratsbeschluss am 3. April 2012
(aufgrund Beschluss Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2011)